



Das Geldwäschereigesetz muss revidiert werden, damit die Schweiz den intensivierten Folgeprozess der FATF verlassen kann.

Der Nationalrat muss auf diese Revision eintreten, anstatt sie pauschal abzulehnen.

Empfehlung der VSPB

- [19.044](#) Revision des Geldwäschereigesetzes: Eintreten

Im Dezember 2016 veröffentlichte die FATF den vierten [Länderbericht](#) zur Schweiz, in dem sie die insgesamt gute Qualität des Schweizer Dispositivs zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anerkennt. In einigen Bereichen verweist sie jedoch auf Schwachstellen der Regulierung oder der Wirksamkeit des Dispositivs und erwartet Verbesserungen der Schweiz. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat mit 13 gegen 12 Stimmen entschieden, nicht auf die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) einzutreten, was der Schweiz heftige Kritik einbringt.

Eine notwendige Revision

Die Schweiz beteiligt sich aktiv an den von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Sie ist Gründungsmitglied der FATF, die mit ihren Empfehlungen die internationalen Standards in diesem Bereich festlegt. Die Schweiz hat diese wie alle Mitglieder genehmigt und sich verpflichtet, sie im nationalen Recht umzusetzen.

Im Länderbericht von 2016 wurde die technische Konformität der Schweizer Rechtsvorschriften mit 9 der 40 FATF-Empfehlungen als ungenügend benotet. Da auch die Empfehlung 10 zu diesen zählt, befindet sich die Schweiz in einem intensivierten Folgeprozess mit einer häufigeren Berichterstattung. Da sie mehr als 7 ungenügende Noten

hat, muss sie sich in mindestens zwei Bereichen verbessern (ohne dadurch einen anderen zu verschlechtern).

Gemäss der [Botschaft](#) des Bundesrates erwartet die FATF, «dass bis Februar 2020 ein Grossteil der festgestellten Mängel im Bereich der technischen Konformität behoben ist. Berücksichtigt werden nur bis dahin in Kraft gesetzte und anwendbare gesetzliche oder reglementarische Massnahmen. 2021 wird die Schweiz einer Folgeprüfung zur Wirksamkeit ihrer Vorgaben unterzogen. Damit sie aus dem intensivierten Folgeprozess ausscheidet, ist eine Verbesserung der Konformität mit der Empfehlung 10 der FATF unabdingbar.»¹

Mehrere Massnahmen sind bereits in Kraft: Die neuen Vorschriften über die Inhaberaktien seit dem 1. Mai 2019², ein besseres Risikomanagement und die Senkung des Schwellenwerts für Kassageschäfte seit dem 1. Januar 2020³. Im Weiteren ist die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit der Meldestelle Gegenstand eines Gesetzesentwurfs zur Verstärkung der Terrorismusbekämpfung⁴. Und letztlich wird das GwG einer Revision unterzogen, zu welcher der Nationalrat in dieser Session Stellung nehmen muss. Selbst wenn diese Revision zum Zeitpunkt des neuen Länderexamens der FATF noch nicht in Kraft sein wird, ist die Tatsache, dass sie im Gange ist, ein wesentlicher Faktor bei der Gesamtbeurteilung. Die Reputation der Schweiz und die Attraktivität ihres Finanzplatzes müssen bewahrt werden.



Empfehlung 10

Zur Verbesserung der Konformität der Schweizer Rechtsvorschriften mit der Empfehlung 10 der FATF, eines grundlegenden Standards, sollen ausdrückliche rechtliche Grundlagen zur Verpflichtung der Feststellung des wirtschaftlich Begünstigten und der Überprüfung von dessen Identität (Art. 4 Abs. 1 GwG) und zur regelmässigen Aktualisierung der Kundendaten (Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG) geschaffen werden. Ursprünglich war vorgesehen, diese beiden Massnahmen in der Geldwäschereiverordnung der FINMA festzuschreiben. Dann wurde aus Gründen der Rechtssicherheit eine Aufnahme ins Gesetz bevorzugt.

Dennoch ist die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten keine wirklich neue Verpflichtung. Es geht allein darum, eine bereits bestehende Praxis, die ebenfalls von der Rechtsprechung diktiert wurde, im Gesetz zu verankern.

Ausserdem aktualisieren Finanzintermediäre bereits regelmässig ihre Kundeninformationen. Es stimmt allerdings, dass es manchmal an Gelegenheiten für eine Aktualisierung fehlt. Mit der Revision des GwG wird dieser Mangel behoben, wobei den Finanzintermediären dank des risikobasierten Ansatzes gleichzeitig die grösstmögliche Flexibilität garantiert wird.

Obwohl diese Revision des GwG in diesen Punkten formell erscheinen mag, wird sie von niemandem in Frage gestellt – sie ist von wesentlicher Bedeutung, um gegenüber der FATF die Konformität des Schweizer Dispositivs zu belegen. Art. 9b des Gesetzes klärt auch die Möglichkeit, eine Geschäftsbeziehung abubrechen, nachdem

vom Melderecht Gebrauch gemacht wurde. Verbesserungen wären auch bei den Straftaten möglich. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung des GwG dringend erforderlich und damit auch das Eintreten des Nationalrates auf die entsprechende Revision.

Die Empfehlung 10 betrifft auch die Identifizierung der Vertragspartei bei Kassageschäften. Es geht um Zahlungen, die am Schalter getätigt werden, ohne dass beim Institut ein Konto geführt wird. Die FATF erachtet den Schwellenwert von 25'000 Franken, welche die Identifikationspflicht auslöst, als zu hoch, und die Schweiz hat diesen seit dem 1. Januar 2020 auf 15'000 Franken gesenkt (in der EU sind es 15'000 Euro und in den USA 10'000 Dollar). Obwohl diese Senkung nur 0,012% der Transaktionen im schweizerischen Zahlungsverkehrssystem betrifft und von niemanden in Frage gestellt wird, verlangt eine [Motion](#) der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats eine Rückkehr zum Schwellenwert von 25'000 Franken. Damit die Schweiz den intensivierten Folgeprozess der FATF verlassen kann, muss der Ständerat diese Motion ablehnen.

Empfehlung 22

Bereits 2005, im dritten FATF-Länderbericht zur Schweiz, und dann im Folgebericht von 2009, kritisierte die FATF die Umsetzung der Empfehlung 22 durch die Schweiz als mangelhaft, insbesondere in Bezug auf Leistungen bezüglich Gründung, Führung oder Verwaltung von Gesellschaften oder Trusts. Im vierten FATF-Länderbericht werden diese Kritikpunkte erneut aufgeführt, wobei eine explizite Empfehlung zu diesem Punkt formuliert wurde.

Als Antwort auf diese Kritik ist vorgesehen, dass bestimmte Dienstleistungen bezüglich Gründung, Führung oder Verwaltung von Gesellschaften oder Trusts GwG-Verpflichtungen auslösen. Solche Dienstleistungen werden in der Regel von Notaren, Rechtsanwältinnen, Treuhändern oder Steuerberatern bereitgestellt. Sie können aber auch von anderen Berufsgruppen, die im GwG-Entwurf unter dem nicht sehr geeigneten Begriff «Beraterinnen und Berater» zusammengefasst sind, angeboten werden.

Obwohl der Anwendungsbereich im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf eingeschränkt wurde, scheinen diese Bestimmungen der Grund zu sein, dass eine kleine Mehrheit der RK-N nicht auf die GwG-Revision eintrat. Wir sind weit entfernt von der Aufregung im Parlament nach der Veröffentlichung der Panama Papers, als bekannt wurde, dass bestimmte Schweizer Rechtsanwälte als Verwaltungsräte bei Offshore-Firmen tätig waren! Dennoch haben die Rechtsanwälte und Notare gemäss dem letzten [Bericht](#) der Meldestelle in den letzten zehn Jahren weniger als ein Dutzend Meldungen pro Jahr erstattet⁵.

Der Vorwurf eines «Swiss Finish», auf den die Banken gewöhnlich sensibel reagieren, scheint auch nicht gerechtfertigt, haben doch alle Nachbarländer eine entsprechende Bestimmung in ihr nationales Recht aufgenommen.

Fazit: Der Nationalrat muss der Minderheit seiner Rechtskommission unbedingt folgen und auf diese Revision eintreten, selbst wenn grosse Kritikpunkte beseitigt werden müssen. Man muss das Kind aber auch nicht mit dem Bade ausschütten.

¹ BBl 2019 S. 5461

² [Bundesgesetz](#) über die Umsetzung der FATF-Empfehlungen

³ Neue Versionen der GwV-FINMA und der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Schweizer Banken (VSB 20)

⁴ [18.071](#) Terrorismus und organisierte Kriminalität

⁵ Jahresbericht 2018 des MROS, S. 16